

Planungsverband Region Chemnitz
Verbandsvorsitzender
Landrat Dirk Neubauer
Werdauer Straße 62
08056 Zwickau

18.04.2024

Stellungnahme zum Raumordnungsplan Wind (ROPW) - als sachlichen Teilregionalplan für die Planungsregion Region Chemnitz

Sehr geehrter Verbandsvorsitzender Landrat Neubauer, sehr geehrte Damen und Herren

Nachfolgend die Hinweise unseres Verbandes im Rahmen der Beteiligung zur Aufstellung des Raumordnungsplans Wind der Region Chemnitz. Wir erwarten eine umfassende Information in schriftlicher bzw. elektronischer Form zum Umgang mit den vorgetragenen Einzelaspekten.

Wir fordern auch die Unterlagen zur Abwägung unserer Stellungnahme vom 28.09.2021.

<https://www.provogtlandschaft.de/projekte/stellungnahme-zum-regionalplan-2021-region-chemnitz/>

Alle Unterlagen inkl diesem Schreiben nebst Anlagen stellen wir zum Download unter folgendem Link zur Verfügung:

<http://ropw042024.provls.de/>

Wir bitten Sie zudem um eine schriftliche Eingangsbestätigung der Stellungnahme inkl. aller Anlagen.

Mit freundlichen Grüßen,

Vorstand
proVOGTLANDschaft e. V.



Name ↑ ↓

-  20240418_Stellungnahme-RP-SWS-proVLS.pdf
-  Anlage - Auszug Bundes- und Landeswaldgesetz.pdf
-  Anlage - Datenfundus Dichtezentrum.pdf
-  Anlage - Dipl-Phys. Böhme_WKA bremsen Wind _beeinflussen Mikroklima .pdf
-  Anlage - FVV Rosenbach eV Stellungnahme Teilplan Wind 2024.pdf
-  Anlage - Klima wg WKA_WD-8-076-20-pdf-data.pdf
-  Anlage - Rechercheweg neue VO LSG Oberes Vogtland.pdf
-  Anlage - Verordnungsentwurf_Landschaftsschutzgebiet_Oberes_Vogtland.PDF
-  Anlage - Wildtierwanderkorridore_Biotpvernetzung.pdf

Grundlegendes

Die Weiterverfolgung der Planung mit der Prämisse mindestens 2,0 % der Fläche der Gesamtregion, dabei deutlich mehr als 2% der Gesamtfläche im Vogtlandkreis als Windeignungsgebiet (WEG) auszuweisen und die Planungsmethodik dieser Prämisse unterzuordnen wird strikt abgelehnt.

Mit dem Verfahren zur Aufstellung des Raumordnungsplanes Wind wird die Zielstellung verfolgt, bis Ende 2027 mindestens 2,0 % der Fläche der Gesamtregion als Windeignungsgebiet (WEG) auszuweisen. Im Vogtland sollen im Ergebnis der Planung hierbei deutlich mehr als 2% der Gesamtfläche verbindlich als WEG festgesetzt werden, um geringere Flächenanteile in anderen Regionsbereichen auszugleichen. Bei einem Flächenanteil der im Vogtland ermittelten 61 potenziellen Standorte von 4,4% der Gesamtfläche bedeutet das, dass mindestens jede zweite Fläche im Ergebnis des Verfahrens verbindlich für die Windkraftnutzung festgelegt werden soll. Dies würde nicht nur mehr als eine Verzehnfachung der bislang hier vorhandenen Windkraftfläche bedeuten, sondern auch in fast allen Gemeinden die Ausweisung eines Windkraftstandortes erfordern. Auf Grund der nunmehr unabdingbar notwendigen größeren Siedlungsabstände liegen darüber hinaus nahezu alle in Betracht gezogenen Suchräume innerhalb landschaftlich und ökologisch besonders bedeutsamer und sensibler, zu wesentlichen Teilen zugleich naturschutzrechtlich geschützter Bereiche. Bei rund ¾ der in Betracht gezogenen Flächen handelt es sich um Waldflächen.

Das verfolgte Planungsziel ist somit nur erreichbar, wenn all die von vornherein massiv entgegenstehenden Belange weitgehend ignoriert werden, was nach vorliegenden Informationen so auch bereits gegenüber der Öffentlichkeit kommuniziert wurde. Diese Verfahrensweise widerspricht eklatant jeglichen rechtsstaatlichen Normen, missachtet in fundamentaler Form die Rechte der hier lebenden Menschen und ist strikt abzulehnen. Die Durchsetzung der Planung in der vorliegenden Form würde zu einer weitgehenden Vernichtung des gesamten ländlich geprägten Vogtlandes als unverwechselbare, vielgestaltige Kulturlandschaft führen und damit die Heimat und existenzielle Lebensgrundlage ihrer Bewohner dauerhaft zerstören. Die beabsichtigte nahezu flächendeckende Errichtung von Windkraftanlagen stellt zudem eine ungeheuerliche unmittelbare Gefährdung von Leib und Leben für die hier lebenden Menschen dar, sowohl durch die hinlänglich bekannten, bislang jedoch weitgehend ignorierten gesundheitlichen Gefahren, als auch durch das erhebliche technische Gefahrenpotenzial und auftretende Havarien (siehe nachfolgend).

Der Verweis auf die geltende Rechtslage als Rechtfertigung dieses Vorgehens greift hier nicht. Einerseits werden bei einer Umsetzung des verfolgten Planungsziels mit der dann weitreichenden Erschließungsinfrastruktur und der großräumigen technischen Prägung der Landschaft nahezu flächendeckend die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass Windkraftanlagen auch außerhalb dafür ausgewiesener Gebiete nach § 35 Abs. 2 BauGB (Entprivilegierung) genehmigungsfähig sein werden.

Andererseits stehen die zu Grunde gelegten Normen des novellierten Naturschutz-, Raumordnungs- und Landesplanungsrechts im Konflikt zu übergeordneten europarechtlichen Vorgaben (siehe nachfolgend).

Letztendlich wird durch die pauschale Übernahme des landesweiten Flächenziels für die Region vollkommen ignoriert, dass die hier gegebenen naturräumlichen und siedlungsstrukturellen Voraussetzungen keine Möglichkeit einer auch nur ansatzweise verträglichen Umsetzung bieten und § 4a SächsLPIG dies in dieser Pauschalität auch nicht vorsieht, sondern eine Flächenkompensation zwischen den Regionalen Planungsverbänden möglich ist.

Rechtswidrigkeit der Planung

Die Planung steht im grundlegenden und schwerwiegenden Widerspruch zu verbindlichen Regelungen des europäischen Arten- und Habitatschutzes und ist damit als rechtswidrig abzulehnen.

Die Notwendigkeit, Zielstellung und die hieraus abgeleitete Vorgehensweise der vorliegenden Planung stützt sich in rechtlicher Hinsicht auf die umfangreichen Regelungen zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien, insbesondere die seit Ostern 2022 eingeführten Neuregelungen des Naturschutz-, Bau- und Raumordnungsrechts.

Konkret angeführt werden insbesondere.

1. Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiterer Maßnahmen im Stromsektor vom 20. Juli 2022 hier insbesondere die in Artikel 1 und 2 erfolgten Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG),
2. Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von WEA an Land (WaLG), hier insbesondere der Artikel 1 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieflächen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz WindBG) und die in Artikel 2 und 3 erfolgten Änderungen des BauGB und des ROG,
3. Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Juli 2022,
4. Gesetz zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 8. Oktober 2022, hier die in Artikel 11 Nr. 2 Änderung des Baugesetzbuchs (§ 245e BauGB) erfolgten Änderungen,
5. Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 4. Januar 2023, hier die in Artikel 2 Nr. 1 Weitere Änderung des Baugesetzbuchs erfolgte Anfügung von Absatz 10 an § 249 BauGB.

Diese rechtlichen Neuregelungen berühren in erheblichem und weitreichendem Maße umweltrechtliche Standards, die im Interesse eines möglichst ungehinderten Ausbaus erneuerbarer Energien drastisch reduziert werden sollen. Die bundesrechtlichen Regelungen gehen weit über den EU-rechtlich verbindlich abgesteckten Rahmen hinaus und kollidieren mit grundlegenden Anforderungen des EU-Umweltrechts, insbesondere den strikten Regelungen des europarechtlichen Arten- und Habitatschutzes gemäß FFH- und Vogelschutzrichtlinie. Die umfangreichen Verstöße gegen europäisches Recht werden durch mehrere Rechtsgutachten im Auftrag bundesweit anerkannter Naturschutzverbände dokumentiert. Da die Bundesrepublik Deutschland nachweislich systematisch gegen EU-Recht verstößt, wurde eine entsprechende Beschwerde bei der EU-Kommission eingereicht.

Soweit der Planungsverband die Rechtfertigung seiner Planung mit diesen gesetzlichen Vorgaben begründet, verstößt auch er damit gegen höherrangiges Recht. Die Planung ist damit von vornherein vollständig rechtswidrig.

Unvertretbares Gefahrenpotential der Windkraft

Die Erschließung zusätzlicher Flächen für die Windkraftnutzung in bislang unbelasteten Bereichen, ist auf Grund des erheblichen Gefahrenpotentials und der Gefährdung für Menschen und Umwelt grundsätzlich abzulehnen.

Die beabsichtigte nahezu flächendeckende Errichtung von Windkraftanlagen stellt eine ungeheuerliche unmittelbare Gefährdung für die hier lebenden Menschen und die Umwelt dar.

Erstmals und großflächig werden mit dem massiven Ausbau der Windkraftnutzung vorsätzlich großtechnische Anlagen errichtet, für die im Havariefall nahezu keine Kontrollmöglichkeit besteht. Gegenwärtig ereignet sich in Deutschland im Durchschnitt fast jede Woche ein schwerwiegender Havariefall an einer Windkraftanlage. Das Spektrum reicht von umgestürzten Anlagen und abgerissenen Rotorteilen bis hin zu Bränden. Vorgeblich sind bislang durch derartige Ereignisse noch keine Menschen zu Schaden gekommen, was aber ausschließlich dem Zufall zu verdanken ist. Zwar wird nach bestem Stand der Technik versucht, das Risiko solcher Fälle zu begrenzen, aber es ist weder möglich, dieses auszuschließen noch im Ernstfall wirksame Schutzmaßnahmen einzuleiten.

Gerät eine Anlage in Brand, besteht keinerlei Möglichkeit, diesen zu löschen. Unmengen an Schadstoffen werden freigesetzt und gelangen in die Luft, den Boden und das Grundwasser. Es ist absolut unverständlich in Anbetracht solcher Risiken nunmehr in großem Maßstab diese Anlagen selbst in Wäldern zu errichten. Im Brandfall lässt sich hier kaum auf den Zufall hoffen, sondern in Anbetracht zunehmend warmer und trockener Perioden und regelmäßig erhöhter Waldbrandgefahr wären großflächige Waldbrände eine unvermeidbare Folge.

Beim Brand einer WKA werden neben Unmengen an CO₂ und verschiedenartigsten durch die Verbrennung entstehenden oder austretenden Schadstoffen in Größenordnungen auch Carbonfasern aus den verwendeten Verbundmaterialien (carbonfaserverstärkte Kunststoffe – CFK) freigesetzt, die im Übrigen sukzessive während der normalen Standzeit auch durch Verwitterung in die Umgebung, letztlich den Boden, gelangen. Diese Carbonfasern weisen ähnliche Eigenschaften auf wie Asbest und sind nach Einschätzung von WHO und Umweltbundesamt ähnlich gesundheitsschädlich.

Das Spektrum erheblicher Gefahren ist hierdurch nur angerissen und wäre in vielerlei Hinsicht zu ergänzen und zu vertiefen. Der ungebremste und ungehemmte weitere Ausbau der Windkraft bis in die allerletzten noch relativ ungestörten Landschaften stellt sich in Anbetracht der vorliegenden Fakten als verantwortungsloses und inakzeptables Unternehmen dar.

Kriterienrahmen

Entwicklung eines Kriterienrahmens, der die Beeinträchtigungen für Mensch und Natur so gering wie möglich hält, bestehende technogene Vorbelastungen berücksichtigt, bereits vorhandene Windkraftstandorte umfassend einbezieht und eine unverhältnismäßig hohe Belastung der Kulturlandschaft ausschließt

Beachtung wichtiger Kriterien zum Schutz von Arten und Biotopen, Biotopverbund sowie Landschaftsbild und Erholungslandschaften als strikte Tabuzonen:

- Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz, Natura 2000-Gebiete sowie alle sonstigen Bereiche des regionalen und überregionalen Biotopverbundes einschließlich der Gebiete der bundesweiten Grünen Infrastruktur
- Bereiche mit Vorkommen störungsempfindlicher geschützter Arten und großräumige Zugkorridore einschließlich der im Regionalen Landschaftsrahmenplan ermittelten Gebiete mit besonderer avifaunistischer Bedeutung mit Vorkommen WEA-sensibler Arten sowie Gebiete mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse
- In Vorbereitung befindliches Nationales Naturmonument und vorgeschlagenes Welterbegebiet Grünes Band mit zugehörigem funktionalem Umfeld
- Angestrebtes Naturschutzgroßprojekt „Grünes Band im Dreiländereck Bayer – Sachsen – Thüringen“ gemäß Förderrichtlinie „chance.natur“.
- alle rechtsverbindlich festgesetzten und geplanten NSG, LSG sowie Naturparke (unabhängig von einzelfallspezifischen Detailregelungen zu Verbotstatbeständen)
- Trink- und Heilwasserschutzgebiete mit allen Schutzzonen sowie Gebiete, die auf Grund klimatischer Änderungen künftig als Notfallreserve für die Trinkwasserversorgung erforderlich sind
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Kulturlandschaftsschutz
- Landschaftsprägende Erhebungen und Kuppenlandschaften
- Regional bedeutsame Aussichtspunkte und Kulturdenkmale einschließlich ihres sichtbedeutsamen Umfeldes
- Wälder
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung
- ausreichende Pufferzonen zu bestehenden und geplanten Schutzgebieten, Flächen des regionalen und überregionalen Biotopverbundes sowie Wäldern
- Mindestabstand von 3 km (10-fache Höhe einer künftigen Standardanlage) zu geschützten und besonders schutzbedürftigen Lebensräumen windsensibler Arten, insbesondere SPA-Gebiete, alle Schutzgebiete nach nationalem Naturschutzrecht mit WEA-sensiblen Arten, Gewässer und Gewässerkomplexe mit regionaler und überregionaler Bedeutung für brütende und rastende Wasservögel



Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere gemäß Artikel 20a Grundgesetz umfasst den Umweltzustand als Ganzes und damit alle Schutzgüter, die für den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen von Belang sind. Auch für die Regionalplanung besteht damit weiterhin eine besondere Sorgfaltspflicht, umweltrelevante Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Speziell vor dem Hintergrund der notwendigen Anpassung an den Klimawandel, der Umsetzung des Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz und der im Rahmen der Festlegung rechtssicherer Artenhilfsprogramme notwendigen Flächenkulisse sind Belange des Natur- und Freiraumschutzes von zentraler Bedeutung und bei jeglichen Planungen weiterhin konsequent zu beachten. Es gibt keinerlei Rechtfertigung, hier etwaige Abstriche vorzusehen.

Der Sicherung funktionsfähiger Ökosysteme mit ihrem vielfältigen Artenspektrum und dem Biotopverbund kommt im Rahmen des natürlichen Klimaschutzes und im Kontext mit den Erfordernissen der Energiewende dabei eine herausragende Bedeutung zu. Die Schaffung eines großräumig übergreifenden, ökologisch wirksamen Freiraumverbundsystems ist nach wie vor eine übergeordnete Zielstellung von höchster Priorität und auch durch die Regionalplanung weiterhin zu beachten. Den entsprechenden räumlichen Erfordernissen sowie der besonderen Sensibilität einzelner Arten und ihrer Lebensräume gegenüber der Windkraftnutzung ist explizit Rechnung zu tragen. Elementare Bestandteile eines wirksamen ökologischen Verbundsystems sind gleichermaßen alle bestehenden und geplanten Schutzgebiete nach nationalem und EU-Recht wie auch die in regionalen und überregionalen fach- und raumplanerischen Dokumenten entsprechend ausgewiesenen Gebietskategorien und Verbundkorridore.

Wälder besitzen für den Naturhaushalt, Klimaschutz, als Lebensräume einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt sowie als unabdingbarer Erholungsraum in diesem Zusammenhang eine ganz zentrale und komplexe Bedeutung, auf die nachfolgend vertieft eingegangen wird.

Forderung „Strikte Freihaltung von Wäldern von Windkraftanlagen und Photovoltaikflächen“

1. Ausgangslage - , Rechtliche Grundlagen Definition und Erörterungen der Unterschiede von subjektiv zugestandener Waldfunktion sowie der objektiv vorhandenen Ökosystemleistungen aller Wälder, Ableitungsgebot für Entscheidungsträger zzgl. Anlagen

Der Wald hat für die Menschen in Deutschland eine besondere Bedeutung und erbringt viele wichtige Leistungen für das Gemeinwohl. Er erfüllt vielfältige Leistungen und Aufgaben für den Klimaschutz- und Wasserschutz, als Rohstofflieferant, als Lebensraum für Flora und Fauna oder als Ort für Naturerleben und Erholung, u.a.m.

Ziel der Waldpolitik in Deutschland ist es, diese vielfältigen Leistungen und Funktionen des Waldes sowie seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. Diese Zielsetzung hat der Gesetzgeber bereits 1975 im Bundeswaldgesetz formuliert und mit zwei weiteren forstpolitischen Zielen verknüpft: der Förderung der Forstwirtschaft und dem Ausgleich zwischen den Interessen der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzer.

Zusammen mit den Waldgesetzen der Länder schützt das Bundeswaldgesetz (siehe Anlage Konträre Gesetzesgrundlagen) den Wald insbesondere vor Rodung und willkürlicher Inanspruchnahme für andere Landnutzungszwecke (Umwandlung), aber auch vor unsachgerechter Behandlung. So sind Waldbesitzer in Deutschland unter anderem gesetzlich verpflichtet, kahle Waldflächen wieder aufzuforsten. Dieser Schutz wirkt:

Der im Bundeswaldgesetz enthaltene Auftrag zur Förderung der Forstwirtschaft und zum Interessensausgleich beruht darauf, **dass der Wald und seine nachhaltige Bewirtschaftung einer ganzen Vielzahl gesellschaftlich wichtiger Ökosystem-Leistungen und Waldfunktionen dienen. Dies gilt ausdrücklich auch für die Holzproduktion: Das in Deutschland nachhaltig erzeugte Holz ist Grundlage für die Versorgung der Wirtschaft insbesondere in ländlichen Räumen, es ist unser wichtigster nachwachsender Rohstoff und Basis für viele Arbeitsplätze. Nicht zuletzt verringert nachhaltig erzeugtes Holz aus Deutschland den Druck auf die Wälder in anderen Teilen der Welt.**

Es ist daher völlig abwegig und forstfachlich als auch ökologisch desaströs, die Wälder- im regionalplanerischen Kontext zur möglichen, völlig widersinnigen Errichtung von WKA - ausschließlich an der rein subjektiv vergebenen und zugestandenen Waldfunktion (lt. SächsWaldG) zu bewerten und diese dann der invasiven Flächeninanspruchnahme, in Form der Industrialisierung der Wälder mittels Windkraftanlagen, zu opfern. Die objektiv vorhandenen, vielfältigsten Ökosystemleistungen aller Wälder, Waldformen und Altersklassen, die Betonung liegt hier auf alle - einschließlich kahlgeschlagener Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen, und Lichtungen, Waldwiesen sowie im Wald liegende Bereiche wie Wasserflächen, Moore, Ödland sowie die dem Wald verbundene oder dienende Flächen, lassen eine derartige Waldumwandlung und Nutzungsartenänderung geradezu abstrus erscheinen. Allein durch die Existenz der Wälder

und der damit einhergehenden für uns Menschen nicht hör- und kaum fassbaren und noch dazu kostenlosen Höchstleistungs-Arbeit für unsere Daseinsfürsorge, verbietet sich jeglicher Gedanke an deren widersinnige Nutzung und Zerstörung durch Windkraftanlagen und / oder Fotovoltaik-Flächen, abstruser Weise bezeichnet als „Erneuerbare Energielieferanten“ mit verheerendsten Ökobilanzen. Das Einzige was hier wahrlich erneuerbar ist, ist der Wald selbst. Und sämtlichen Wäldern in ihrem stetigen Tun ist es dabei völlig egal, ob der Mensch ihnen den Stempel „Wirtschaftswald, Monokultur etc.“ oder etwa „Schon- und Sonderforst, Waldfunktionen“ gegeben hat. Dieses ist übrigens altes und neues Schul-Wissen und wurde oder wird auch im Sächs. Bildungsplan vermittelt, insofern diese Unterrichtseinheiten nicht dem Lehrermangel zum Opfer fielen bzw. fallen.

Um die drohende ökologische Katastrophe abzuwenden seien an dieser Stelle nochmals für die Regionalplaner als auch für die scheinbar völlig unbedarften politischen Entscheidungsträger ein kleiner Exkurs und eine Auswahl an den objektiv vorhandenen Ökosystemleistungen, also auch unserer Wälder, d.h. explizite auch unserer „Wirtschaftswälder und Monokulturen“ (Anmerkung: diese befinden sich schon seit DDR-Zeiten im langwierigen aber sehr erfolgreichen Waldumbauprozess!) erläutert:

Ökosystemleistungen werden, nach der Art der Vorteile für den Menschen, in vier Kategorien unterteilt:

Bereitstellende Leistungen: Produkte, die aus Ökosystemen gewonnen werden, wie Nahrungsmittel, Wasser, Holz/Rohstoffe, Energieträger, Medizin

Regulierende Leistungen: Nutzen, der aus der Regulierung der Ökosysteme entsteht, wie Reinigung von Luft und Wasser, Klimaregulierung, Minderung von Überschwemmungen, Erosionsschutz

Kulturelle Leistungen: Nicht-materieller Nutzen, der durch Ökosysteme gewonnen wird, wie die Erfüllung ästhetischer, spiritueller und intellektueller Bedürfnisse, Erholung, kulturelles Erbe

Unterstützende Leistungen: Leistungen, die für die Produktion aller anderen Ökosystemleistungen benötigt werden, wie Bestäubung, Primärproduktion, Bodenbildung, Nährstoffkreisläufe

„Der Mensch beeinflusst mit seinen Aktivitäten jedoch die wertvollen Ökosysteme der Erde. Direkte Treiber wie Veränderung der Landnutzung, Einführung oder Aussterben von Arten, technologische Veränderungen, Klimawandel, Schadstoffeinträge oder die Ausbeutung der natürlichen Ressourcen sind anthropogen bedingt und wirken sich auf die von Ökosystemen kostenlos erbrachten Leistungen aus. Diese Entwicklungen können mit drastischen Folgen für den Menschen einhergehen, da die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden mit den Ökosystemleistungen eng verknüpft sind. Die Zusammenhänge und Wechselwirkungen zwischen den Leistungen der Ökosysteme und der menschlichen Gesundheit sind komplex und können auf lokaler, regionaler und globaler Ebene stattfinden.

Das Wissen, dass Veränderungen der Ökosysteme die menschliche Gesundheit auf direktem wie indirektem Weg beeinflussen, ist von enormer Wichtigkeit, um das Bewusstsein für die

Notwendigkeit eines umfassenden Biodiversitätsschutzes auf allen Ebenen zu stärken. Wenn die unersetzbaren Ökosysteme der Erde und ihre Vielfalt an Bewohnern nicht ausreichend geschützt werden, gehen sie verloren und mit ihnen ihre überlebenswichtigen Leistungen und Funktionen – mit drastischen Folgen für den Menschen. **Der Schutz der biologischen Vielfalt muss allen politischen Ebenen und Sektoren ein Anliegen sein!** Quellen: Millennium Ecosystem Assessment, 2005. Ecosystems and Human Well-being: Biodiversity Synthesis. World Resources Institute, Washington, DC. sowie WHO – World Health Organization, 2012. Our Planet, Our Health, Our Future. Human health and the Rio Conventions: biological diversity, climate change and desertification

Für die Leser und Entscheider - hier zur wissenstechnischen Auffrischung- **einige der wichtigsten Ökosystemleistungen unserer heimischen Wälder, daher aller Nutz-, Schutz- und Erholungswälder, völlig unabhängig von deren rein rechtlich zugedachter Funktion:**

- Wasserhaushalt mit Grund - (Trink-)wasserneubildung - und Speicherung, Wasserfilterung und Hochwasserrückhaltevermögen
- Wasserhaushalt mit Verdunstung und Wolkenbildung, regionale Niederschlagsaufkommen, Kaltluftentstehungszonen
- Sauerstoffproduktion, Luftfilterung und Kühlung
- Klimaschutz durch CO₂-Speicher mittels Kohlenstoffspeicherung
- Lebensraum für ca. 10.000 Tier- und Pflanzenarten, Sicherung der Artenvielfalt
- Erosionsschutz und Bodenreuebildung
- Verwehungs- und Lawinenschutz
- Rohstofflieferung für die wirtschaftliche Nutzung sowie wahrlich erneuerbare Brennstoffe
- Arbeitsplatzsicherung im ländlichen Raum
- Nahrungslieferung (Wildbret, Früchte, Pilze etc.)
- Erholungs- und Gesundheitsleistungen sowie touristische Wertschöpfung
- Forschung und Bildung
- u.v.a.m.



Fazit: Eines der wertvollsten Ökosystemen der Erde sind unsere Wälder. Ein altes Sprichwort sagt: „Geht der Wald - geht der Mensch!“ Und wir steuern mit unserer monetär geprägten, anthropogenen Zerstörungs- und Aneignungswut, mit zunehmender Korruption und jedweder Vorteilsnahme und / oder Unwissenheit und eklatanter Ökologie-Blindheit (oder eher Dummheit?) zu existenziell-biologischen Zusammenhängen, zur Biodiversität und Nachhaltigkeit geradewegs darauf zu.

„Besonders hart wiegt für das gute Leben, ja das Überleben der Menschheit- weltweit, auch oder gerade in Deutschland - der Verlust des Waldes. Das ist nicht erst seit der UN-Klimakonferenz mit ihrem „Pakt zur Rettung der Wälder“ in Glasgow bekannt. Dass in Deutschlands Staatswäldern tausende zusätzliche WEA hineinbetoniert werden sollen, dass gerade der Staat das ihm treuhänderisch zur Pflege des Gemeinwohls überlassene Naturgut im Namen des Klimaschutzes einem industriellen Komplex opfert ist ein krasser Widerspruch zu den UN-Zielen, und ein Skandal ersten Ranges!“ Quelle: Wolfgang Epple - Biologe

Diese Aspekte betreffen zunehmend auch den Privat-, Kirchen- und Kommunalwald. Und wir reden uns das auch noch schön! Bzw. versucht man seitens der Investoren, der verstrickten oder unwissenden Politiker, der involvierten Banken, indoktrinierten Umweltverbände, Aktieninhaber und potentiellen Flächenverpächter permanent, den Leuten diese völlig abstruse Notwendigkeit des Baus der WKA einzuflüstern. **Es ist grotesk! Die Krönung ist die**

eklatante Behauptung, dass man Wälder roden müsse für die Windkraft oder die Photovoltaik, gerade um den Wald zu retten! Fazit ist, dass es hier wohl um das Geldretten bzw. die treffliche und ach wie wundersame Geldmehrung geht.

Dazu passt die Fach- und Informationsveranstaltung des Sächsischen Waldbesitzerverbandes e. V. in Zusammenarbeit mit dem AGDW-Kooperationspartner UKA Windparkentwickler »Wind über sächsischem Wald«, welche am 21. April 2023 mit Politikern, der WKA-Lobby, dem Regionalen Planungsverband u.a.m. an der Technische Universität Dresden, Außenstelle Tharandt – Judeich-Bau stattfand, Diese war in dieser Hinsicht nur ein weiterer desaströser Baustein für die fatale Meinungsbildungskonzeption. Und das Ganze als Verkaufsveranstaltung in den „heiligen Hallen der Geburtsstätte der Nachhaltigkeit“ in Tharandt!

Man macht hier planungstechnisch nicht einmal vor den seit Jahrzehnten so sorgsam umgebauten und mittlerweile mehr wie gesicherten Laub- und /oder Nadel-Zukunftswald-Mischbeständen im Landes- als auch im Privatwald (die Waldstrategie 2050 lässt grüßen!), vor den Naturwaldzellen, den höhlenreichen Altholzinseln, den Zwischenmoor- und Edellaubholzstandorten, vor den artenreichen Waldsäumen u.a.m. nebst der einzigartigen und vielfältigsten Naturraumausstattung und Artenvielfalt in unserer vogtländischen Region nicht Halt. Und die so gewichtigen „Nutzwälder“ mit all ihren ebenso gewichtigen aber völlig ignorierten Ökosystemleistungen werden eh ganz bewusst für die Abholzung freigegeben. Wehe dem, der in nicht allzu ferner Zukunft mal ein gutes Brett benötigt!!! Oder dem, der unter Nadelhölzern mit deren einzigartigen Terpenen seine Lungen stärken möchte! Oder dem Käfer, dem Vogel dem Insekt, der Flechte, dem Pilz oder dem Moos, welche ausschließlich an Nadelhölzern gebunden sind!

Der ganze Wald hier wird, mit allem was da kreucht und fleucht, ganz einfach und absolut radikal zum rein monetären, finalen Abschluss für die Windradlobby und Spekulanten freigegeben. Und wenn man dabei noch an die vernichtenden Gutachten der Physiker und der Eigengutachten des Branchenverbandes Windkraft selbst denke, welche wir schon vor geraumer Zeit an die verschiedenen Politiker gesendet hatten, die ein jeder gerne nachlesen und nachprüfen kann und die da glasklar aussagen, dass mit jedem dazukommenden Windrad die Gesamt-Energieausbeute signifikant absinken wird, **dann haben wir jetzt die intellektuelle Quadratur des Kreises erreicht.** - Und dafür hacken wir unseren besten Freund der Menschheit und den Klimaretter Nr. 1- unseren Wald – mal so ganz einfach weg und stellen genau dahin, eine vermeintlich erneuerbare Energie mit verheerendsten Ökobilanzen und klimatischen Auswirkungen, auch auf das Umfeld und die gesamte Region der Standorte.

Und nun hat die Politik und die Lobby einen neuen Grund gefunden, um die Wälder mit Windrädern zu bestücken. Der Borkenkäfer hinterlässt ja leider (oder gottseidank?) so viele Blößen. Da kann man nun, da der Wald ja eh erst mal weg sei ganz ohne Bedenken die Windradfront etablieren. Und wenn die Flächen doch noch zu klein sind, hilft man mit einem entsprechenden Grünholzeinschlag eben einfach noch ein wenig nach. Dies spült ja ganz nebenbei auch noch mal Geld in die Kassen. Fragt doch eh keiner, auch die zuständigen Forstbehörden oder Betreuungsförster nicht. Frei nach dem Motto: Wes Geld ich ess, des Lied ich sing.“ Tja, und für manche hört der Wald auf zu sein, wenn die Bäume weg oder krank sind. Das ist jedoch nicht richtig, da der sich der Wald als größte Biogeozönose fortwährend

erneuert und sich bislang auch nach schwerster Schädigung, sei es durch forstliche Monokulturen mit Sturmschäden oder Hitzeperioden, Insektenkalamitäten u.a.m. immer wieder erholt hat. Es ein Missverständnis oder besser eine bewusste Tatsachenverdrehung, dass Flächen mit geschädigten oder abgestorbenen oder entfernten Bäumen aufgehört haben Wald zu sein. Die Geschichte zeigte es immer wieder. Er braucht natürlich Zeit. Im Gegenteil, im Klimawandel sind die Wälder unsere besten und treuesten Verbündeten. Es ist ein stilles Bündnis mit einem gewichtigen Generationenvertrag, Wenn wir Wald wollen müssen wir ihm Raum geben, Zeit und Ruhe! Je nach Baumartenzusammensetzung gehen da schon mal mindestens 100 – 200 Jahre ins Land. Förster und Waldeigentümer müssen lange Zeiträume denken und Geduld mit unserem besten Freund haben, die Vision und Verbindung leben, den Wald sorgsam und gefühlvoll begleiten und ihn an die nächste, hoffentlich verantwortungsvolle Generationen übergeben. Jegliche Störungen sind zu reduzieren. Sonst besteht das Risiko, dass wir ihn mit all seinen Ökosystemleistungen und Funktionen – vielleicht für immer- verlieren. Unser Wald gibt uns diese Zuversicht und die Liebe zur Natur tausendfach zurück. Und hätten die Generationen vor uns nicht daran gedacht, dann hätte manch ein Waldeigentümer heute nicht mal das, was er jetzt so fleißig weg hackt und zu Geld macht!

„Sollten wir im Angesicht von plausiblen, aber bislang kaum bedachten oder mittlerweile bekannten, aber ignorierten Risiken und Tatbeständen, den Wald weiter durchpflügen, zerschneiden, zerstören und irreversibel u.a. durch WKA umgestalten? Die Antwort auf diese Frage ist eine gesellschaftliche und politische. Politische Entscheidungen sind jedoch nur gut, wenn sie sorgfältig abwägend, souveräne fachliche Stimmen hörend, ohne Druck und einseitige Beeinflussung getroffen werden.“ Quelle: Prof. Dr.Dr.h.c. Pierre Ibisch-Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde

„Die Auslieferung der Wälder an einen finanz-industriellen Komplex stellt schlicht eine Veruntreuung des öffentlichen als auch des privaten Eigentums dar. Diese fatale Forst- und Klimapolitik sorgt dafür, dass unsere flächig bedeutendsten, natürlichen Kohlenstoffspeicher nur noch rudimentär existieren. Wir reißen vollkommen unreflektiert weiter riesige Löcher in den ohnehin schon hoffnungslos ausgedünnten Wald-Flickenteppich unseres Landes und beklagen die zunehmende Klimaerwärmung! Quelle: Norbert Panek-Projektbüro GrenzWelten

Die letzten zusammenhängenden Waldkomplexe werden aufgehackt, dass Waldinnenklima und die Betriebssicherheit werden gnadenlos zerstört. Die letzten kleinen Waldinseln mit ihren Kaltluftentstehungszonen und Erosionsminderungspotenzialen sowie Waldsäume und Trittsteine der wandernden Arten in einer eh schon ausgeräumten Landschaft werden gezielt der Windkraft geopfert.

Die Wälder Mitteleuropas und der Boreale Nadelwaldgürtel sind mindesten genauso gewichtig für das Klima, wie die allseits medial präsenten Regenwälder der Erde! und

Trauriges Fazit:

Das biologische Analphabetentum der Politik bringt uns noch alle um“

Prof. Dr. Matthias Glaubrecht, Gastbeitrag, Tagesspiegel vom 16. Januar 2022



Forderung: unabdingbare Anerkennung und Bewertung der Ökosystemleistungen aller unserer Waldformen im regionalplanerischen Kontext, d.h. keine einzige WKA- oder Photovoltaikanlage im Wald, in welchem auch immer!

2. Gefahrenanalyse und Auswirkungen bei WKA im Wald

Im Standbereich der WKA selbst als auch im Bereich der Leitungen und Zuwegungen sowie im sehr weiten Umkreis der Bauwerke, meist km-weiter negative Beeinflussung durch verschiedenste abiotische Schadfaktoren (belastbare Studienliegen vor) wie Vibration, Sogwirkung, Wirbelschleppen, austretende Kraft- und Schmierstoffe, Gase (SF₆), BisphenolA-Kontamination, schubkarenweiser gesundheitlich hochbrisanter Nanopartikelabrieb von den Rotorenflügeln, Infraschall, Schlagschatten und Licht-Emission, infolge u.a.

- Zerstörung des Waldinnenklimas, Kronendach wird unkontrolliert aufgebrochen, Hitze- und Frostwirkung bis auf Waldboden und Vegetationsdecke, Windexposition, Sonnenbrand der Schattadeln – und Blätter, Rindenbrand
- Zerstörung der vertikalen und horizontalen Bestandesstruktur, widersinnige Bestandeslagerungen = Sturm- und Wurfsschäden
- Zerstörung der Waldinnen- und Außenränder, der Schutzmantel der Wälder und die Lebensräume aller Waldsaumarten werden massiv negativ beeinflusst
- Zerstörung des Wasserhaushalts durch Aufbrechen der wasserführenden Schichten durch Fundamente, Leitungstrassen und Zuwegungen
- Zerstörung des Wasserhaushalts der oberen Bodenschichten = Austrocknung
- Störung der Grundwasserneubildung und Hochwasserrückhaltekapazitäten
- massive Störung des Abregnens von Wolken im Leebereich der WKA = erhebliche Niederschlagsdefizite über weite, nachgelagerte Landbereiche
- Zerstörung der Bodenstruktur, unmittelbar durch den Bau und nachfolgend durch massive Vibrationen im Betrieb der WKA = analog der Wirkung einer riesigen tags und nachts laufenden Rüttelplatte = Verfestigung der Sedimente und der Wasserleiter
- massive Erhöhung der Kronentranspiration = physiologische Schädigung der Spaltöffnungen der Nadeln und Blätter durch die fortwährende Sogwirkung der Rotoren = Dürreschäden bis Tod der Vegetation
- massive Störung der Bodenlebewelt und Mykorrhiza-Pilze durch Vibrationen u.a.m. = alles was kann zieht aus oder stirbt ab

- Störung des Mikroklimas und der Verdunstung, der Kühleffekte sowie der Wolkenbildung
- Störung der Sauerstoffproduktion und Kohlenstoffspeicherung
- gesundheitlich brisanter Nanopartikeleintrag in der Umgebung der WKA als auch km-weite Verfrachtung des Abriebs an den Flügeln der WKA in Böden, Oberflächengewässer, Quellen, wasserführende Schichten, in und auf Pflanzen, Tiere und auch Menschen
- massive Störung und gesundheitliche Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Infraschall
- Zerstörung der Insektenfauna = diese werden u.a. als Grundlage der Nahrungskette tonnenweise an den Flügeln getötet = negative Kaskadenwirkung
- Abwanderung von Tierarten d.h. allem, was laufen, kriechen und fliegen kann = massive Störung der Biodiversität und Nahrungsketten
- massive Gefährdung der Waldeigentümer, des Forstpersonals, der Fachfirmen als auch der Waldbesucher und Jäger durch abbrechende technische Bauteile, Eisanhänge, Lärm, Gase, Nanopartikel, Infraschall, Licht, Öle etc.
- Ertragseinbußen, Zuwachsverluste, erhöhte Aufwendungen der Waldbewirtschaftung, Sicherheitsrisiken, Nachbarschaftskonflikte für die Waldeigentümer (bis hin zum Untergang der Sache)
- u.a.m.

Forderung: vor jedweder Genehmigung Durchführung von umweltökologischen Analysen und Bewertungen = flächenscharf als auch im km-weiten Umfeld, Auswertung von unabhängigen Studienergebnissen, Beauftragung unabhängiger hydrologischer und pflanzenphysiologischer Gutachten u.a.

3. Analyse der Auswirkung von WKA im Wald auf die Jagdausübung, d.h. der Wildbiologie, der Verhaltensbiologie der jagdbaren als auch geschützten Tierarten sowie der Jäger selbst zzgl. der Verpächter/ Jagdgenossenschaften, zzgl. Anlagen

- zu den geschützten Tierarten - siehe Anlage
- alle jagdbaren Tierarten meiden strikt die Nähe der WKA, Rotwild zieht weg,
- Stressfaktoren und Folgeerkrankungen treten bei den Wildarten auf
- Prädatoren (z.B. der Fuchs) suchen gezielt bei WKA nach Schlagopfern (d.h. findet man die meisten auch nicht)
- Problematik der Erfüllung der Abschusspläne, Ertragseinbußen bei Wildbret für den Jäger

- Verminderung der jagdbaren Flächen = u.a. auch Sicherheitsrisiken
- Erhöhung der Wildschäden auf Restflächen = und damit auch der Zahlungsverpflichtung (zunehmende rechtliche Verfahren und Klärungsbedarf!)
- Verpächter/Jagdgenossenschaften haben erhebliche Mindereinnahmen bei der Jagdpacht sowie Sicherheitsrisiken und Haftungsproblematik
- Gefahr der Pachtlosen Jagdgebiete= Bürgermeister Notstandsbewirtschaftung
- u.a.m.

Forderung: Analyse und Klärung der aufgezeigten Sachverhalte für alle Beteiligten(d.h. für das Wild, den Jäger und den Verpächter) sowie unabdingbare Berücksichtigung der nationalen und internationalen Wildtierwanderkorridore. (siehe Anlage)

4. Analyse der Waldmehrungsstrategie Sachsen, explizite des Vogtlandes

Die einzigen Rettungsoptionen für das Klima, sind die Einsparung an Konsum und Ressourcen, Energie (hier v.a. in Hinsicht der überbordenden digitalen Zukunftsideen mit den wahnsinnig hohen Energieverbräuchen) **sowie in erster Instanz der Erhalt und die Pflanzung von Wäldern, auch mittels der Waldmehrung!**

a. Landesentwicklungsplan und Fachplanung zur Waldmehrung

Im Landesentwicklungsplan (LEP) 1994 wurde erstmalig die Festlegung von Flächen zur Waldmehrung bestimmt. Ziel war die Erhöhung des Waldanteils von 27 auf 30 % der Fläche des Freistaates Sachsen. Die Aufforstungen sollten dabei v.a. in den ausgeräumten Agrargebieten und Bergbaufolgelandschaften erfolgen. (Quelle: Monitoring Umweltbericht Regionalplan Region Chemnitz)

10-Jahres- Analyse für die Waldfläche insgesamt:

- Entwicklungstrend Waldmehrung um ca. 0,28 %
- die absolute Holzbodenfläche erhöhte sich um 194,7 ha = nur 3,21 % der gesamten Fläche der festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung

Analyse für das Vogtland:

- : - Entwicklungstrend Waldmehrung um 0,37 %
- auch das Vogtland ist mit seinem Waldmehrungsquotenanteil noch sehr weit von seinem Beitrag zur Gesamtwalderhöhung in Sachsen auf 32 % entfernt!
 - die absolute Holzbodenfläche erhöhte sich in diesem Zeitraum nur um 15,31 ha
 - dazu kommt, dass geprüft werden muss, ob es sich um gesicherte Kulturen mit einem entsprechenden Anwuchsprozent handelt oder in Natura nur um manch einen „Erstaufforstungspapiertiger“- wenn dies zuträfe, dann würde die Waldmehrungsfläche noch weniger (dies trifft auch auf alle anderen Regionen zu!)

Fazit:

- wenn man davon ausgeht, dass **im günstigsten Fall nur ca, 3 % des Waldes für Windkraft zur Verfügung stehen sollen**, dann wird dieser Aspekt allein zur Vernichtung der in 10 Jahren mühsam erkämpften absoluten 3,21 % Waldmehrungsfläche führen und damit zum ökologischen Desaster!
- im Vogtland wird sich die Situation dahingehend noch verschärfen, da hier davon ausgegangen wird, dass Nutzung der Waldflächen für die Errichtung von WKA erheblich ansteigen wird (Mindestabstände Bebauung, Ausschlusskriterien, zusätzliche drohende Flächenzuweisungen aufgrund planungsrechtlicher WKA-Auskartierungen in anderen Regionen z.B. Weltkulturerbe Montanregion Erzgebirge usw.
- dieser Fakt widerspricht in allen Belangen den umweltpolitisch nachvollziehbaren vorgegebenen Waldmehrungszielen im Sinne der nachhaltigen Entwicklung und der Begrenzung des Klimawandels!

Forderung über alle Bereiche insgesamt:

- **absoluter Stopp des Zubaus mit WKA in den gesamten vogtländischen Wäldern !**

Hinweis:

Der Teil „Wasser“ wird aufgrund der äußerst knappen Zeitspanne für die Abgabe der Stellungnahmen dem Planungsverband nachgereicht

Spezieller Arten- und Biotopschutz sowie artenschutzrechtliche Prüfung

Die Bewältigung sämtlicher Sachverhalte des Arten- und Habitatschutzes sind zwingend auf der Regionalplanungsebene zu lösen und eine artenschutzrechtliche Prüfung als gesonderter Teil der Umweltprüfung vorzunehmen.

Bei der Prüfung sind unter Berücksichtigung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse alle potenziell betroffenen Arten einzubeziehen. Gesondert zu prüfen und darzulegen ist, wie dem besonderen Schutz von Verantwortungsarten, insbesondere Rotmilan, Wildkatze, Bechsteinfledermaus und Mopsfledermaus, Rechnung getragen wird.

Die Prüfung ist auf Grundlage umfassender Datengrundlagen und unter Berücksichtigung dauerhafter Lebensraumsansprüche sensibler und gefährdeter Arten durchzuführen. Zu beachten und zwingend heranzuziehen sind dabei insbesondere die durch den Planungsverband selbst zu diesem Zweck erstellten Gutachten zu Gebieten mit besonderer avifaunistischer Bedeutung und Gebieten mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse sowie die in den vergangenen Jahren umfangreich erarbeiteten teilräumlichen Gutachten zu windsensiblen Arten. Bereiche mit besonderem Gefährdungspotential für sensible und gefährdete Arten sind als potenzielle Standorte für Windkraftnutzung grundsätzlich auszuschließen.

Mit der Festsetzung von WEG entfallen im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren künftig sowohl die UVP als auch die obligatorische artenschutzrechtliche Prüfung. (siehe auch Hinweise SUP). Es ist damit absolut unabdingbar, alle artenschutzrechtlichen Konfliktlagen schon auf der planerischen Ebene zu lösen und dementsprechend wesentlich intensiver als bisher auch zu ermitteln.

Es wird in diesem Zusammenhang explizit darauf hingewiesen, dass das Unionsrecht, namentlich Art. 5 Buchst. a V-RL, auf den Schutz sämtlicher wildlebender europäischer Vogelarten abzielt, die nur ausnahmsweise, also unter Einhaltung der strengen Ausnahmenvorschriften des Unionsrechts, getötet oder verletzt werden dürfen. Eine Beschränkung auf eine bestimmte Anzahl von Vogelarten sieht die Vogelschutzrichtlinie nicht vor. Wenn zahlreichen Vogelarten, die nach dem Erkenntnisstand der Fachwissenschaft kollisionsempfindlich sind, der Schutz des Tötungs- und Verletzungsverbots durch § 45b Abs. 1 BNatSchG kurzerhand entzogen wird, dann verstößt dies gegen Art. 5 Buchst. a V-RL und damit gegen höherrangiges – sämtliche Mitgliedstaaten gleichermaßen bindendes – Recht.

Grundsätzlich fallen damit alle besonders und streng geschützten Vogelarten unter die artenschutzrechtliche Prüfung. Dabei kommt Vogelarten eine besondere Bedeutung zu, die durch den Betrieb der Anlagen einem erhöhten Kollisionsrisiko unterliegen (Vogelschlag) oder mit einem Meideverhalten reagieren (Scheuchwirkung). Alle diese Arten werden als „WEA-sensibel“ bezeichnet. Zu ihnen gehören alle Brutvogelarten, für die entsprechende Hinweise in der zentralen Dokumentation „Vögel und Windkraft“ vorliegen, die das LfU Brandenburg (2020) im Auftrag der Bundesländer führt. Weiterhin sind Konzentrationen von Nichtbrütern, Nahrungsgästen sowie Zug- und Rastvögeln als WEA-sensibel einzustufen“

Bei der Prüfung sind unter Berücksichtigung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse insofern ausnahmslos alle potenziell betroffenen Arten einzubeziehen. Zu den wichtigsten Fachstandards, die dem wissenschaftlichen Erkenntnisstand entsprechen, gehören mit Bezug auf die Windkraftnutzung nach wie vor die Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten LAG VSW (2015 –Helgoländer Papier).

Als Datengrundlagen sind uneingeschränkt alle längerfristig verfügbaren Vorkommensdaten sowie die explizit im Hinblick auf mögliche Konflikte mit der Windkraftnutzung erstellten Gutachten für die Gesamtregion und zahlreiche Teilräume der Region einzubeziehen, welche den Unteren Naturschutzbehörden vollständig vorliegen. Auf Grund des raumordnungsrechtlich verpflichtenden Vorsorgegrundsatzes sind dabei gerade die komplexen und lebensraumbezogenen Erfassungen der vergangenen Jahre von essentieller Bedeutung, da Einzelvorkommen naturgemäß vielfältigen Schwankungen unterworfen sind. Es ist insofern fachlich völlig abwegig und inakzeptabel, weitgehend nur auf aktuell vorliegende Vorkommensdaten abzustellen, zumal keinerlei kontinuierliche flächendeckende Erhebung stattfindet, sondern sich sämtliche Erfassungen auf die i.R. ehrenamtliche Arbeit örtlicher Spezialisten stützen. Die auf dieser Basis zentral erfassten Daten sind zwar umfangreich, jedoch völlig inhomogen und spiegeln zum wesentlichen Teil den subjektiven örtlichen Kenntnisstand, jedoch nicht die tatsächliche längerfristige Vorkommens- und Lebensraumsituation, auf die es bei der Beurteilung im Planungskontext ankommt.

SUP

Die Umweltprüfung insgesamt ist hinsichtlich Umfang und Tiefe der Untersuchungen an die deutlich erhöhten Anforderungen auf der Ebene der Raumordnungsplanung auszurichten. Hierzu sind gesonderte Fachbeiträge insbesondere bezüglich des speziellen Arten- und Habitatschutzes (FFH-/SPA-Verträglichkeit und umfassender Artenschutzfachbeitrag) sowie bezüglich der Anforderungen gemäß WRRL zu erstellen. Es ist sicherzustellen, dass sämtliche potenziellen Flächen unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Alternativen, insbesondere der Vielzahl bereits bestehender Windnutzungsgebiete, entsprechend detailliert und umfassend geprüft werden und im Ergebnis der Planung ausschließlich Flächen als WEG festgelegt werden, von denen nachweislich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Prüfung umweltrelevanter Auswirkungen darf nicht auf die in Betracht gezogenen Windnutzungsflächen beschränkt bleiben, sondern muss vollumfänglich auch die unabdingbar erforderlichen infrastrukturellen Neuerschließungen sowie ggf. notwendige Speicheranlagen einbeziehen.

Neben Summationswirkungen sind umfassend die zu erwartenden kumulativen Wirkungen durch die Gesamtheit neu geplanter WEG, die dafür insgesamt erforderliche Infrastruktur sowie bereits vorhandene und zu erwartende sonstige Vorhaben zu ermitteln.

Die Vorgaben des EU-Rechts zum Ausbau Erneuerbarer Energien sehen die Ausweisung von Gebieten für Erneuerbare Energie vor, die definiert werden als Gebiete in denen „keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind“.

Nach den rechtlichen Neuregelungen entfallen innerhalb festgesetzter WEG im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren sowohl die UVP als auch die obligatorische artenschutzrechtliche Prüfung. Für die SUP auf regionaler Ebene bedeutet dies, dass damit auch jegliche Möglichkeiten der Abschichtung bei der Prüfung umweltbezogener Auswirkungen entfallen. Um sicherzustellen, dass im Ergebnis der Planung ausschließlich Flächen als WEG festgelegt werden, von denen gemäß den EU-rechtlichen Vorgaben nachweislich keine erheblichen Umweltauswirkungen



zu erwarten sind, sind somit für alle Schutzgüter ein wesentlich höherer Umfang und Detailliertheit der Untersuchungen erforderlich. Dies gilt gleichermaßen für die erforderliche Erschließungsinfrastruktur sowie ggf. notwendige Speicheranlagen, für die im Zusammenhang mit WEG ebenso keinerlei vorabensbezogene Umweltprüfungen mehr stattfinden sollen.

Bereits in der Vergangenheit wurde auf eine Prüfung kumulativer Wirkungen weitgehend verzichtet oder allenfalls allgemeine Betrachtungen angestellt, obwohl durch die beständig zunehmenden massiven Eingriffe sowohl durch Vorhaben der Windkraftnutzung als auch eine Vielzahl sonstiger Vorhaben gerade hierdurch ganz erhebliche Auswirkungen auf sämtliche Schutzgüter zu erwarten sind. In Anbetracht des nunmehr beabsichtigten Ausbaus der Windenergie und sonstiger regenerativer Energien in exorbitantem und bislang völlig unbekanntem Ausmaß, unter großflächiger Inanspruchnahme bislang unbelasteter Natur- und Landschaftsräume, ist eine detaillierte Auseinandersetzung mit den hierdurch insgesamt zu erwartenden Auswirkungen nunmehr unabdingbar. Vor allem für geschützte und gefährdete Arten können sich kumulative Effekte von der schrittweisen Entwertung des Gesamtlebensraumes bis hin zur Summation der Kollisionen mittelfristig großräumig und damit auf Ebene von Populationen auswirken.

Es wäre absolut inakzeptabel, den Ausbau der Windkraft in der vorgesehenen Form voranzutreiben und mittels Regionalplan für die Planungsregion festzuschreiben, ohne auch nur näherungsweise die insgesamt tatsächlich zu erwartenden Umweltfolgen beurteilen zu können. Dies gilt umso mehr, da nach vorliegendem Kenntnisstand bundesweit ein hinreichendes Monitoring für die Auswirkungen bereits realisierter Vorhaben weder existiert noch entsprechend vorgesehen ist.



Beteiligung zum Raumordnungsplan Wind laut Unterlagen Beteiligung § 9 Abs.1 ROG i.V.m. § 6 Abs.1 Sächs.LPIG

Zum Kapitel 2.3.2. Artenschutz (Seite 39-41)

Wie beschrieben, können Mitgliedsstaaten nach Artikel 6 EU- Notfall VO Ausnahmen für Projekte der erneuerbaren Energien von der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU und von den Bewertungen des Artenschutzes gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG und gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2009/147/EG/vorsehen.

Die Voraussetzung für diese Ausnahme steht eindeutig beschrieben:

- das das Projekt in einem für erneuerbare Energien vorgesehenem Gebiet durchgeführt wird
- und
- das dieses Gebiet einer strategischen Umweltprüfung (SUP) gemäß Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates unterzogen wird.

Somit soll sichergestellt werden, das die zuständige Behörde auf der Grundlage der vorhandenen Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen beschließen kann.

Dabei muss die Einhaltung von Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 5 der Richtlinie 2009/147EG gewährleistet werden.

Das Ergebnis der Umsetzung der NotfallVO stellt klar, dass für WEAs , die in einem ausgewiesenen WEG errichtet werden sollen, im Genehmigungsverfahren weder die Durchführung einer UVP noch einer artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich sind.

DIE SUP IM PLANVERFAHREN JEDOCH IST BINDENDE VORGABE!!!

Es sind genaue Voraussetzungen für diese Verfahrenserleichterung definiert:

- Der Antrag auf Genehmigung der WEAs muss bis zum Ablauf des 30.Juni 2024 gestellt sein, dies dürfte hier im vorliegenden Planverfahren nicht zum tragen kommen, da der Plan ja frühestens zum 31.12.2027 beendet wird.
- Bei der planerischen Ausweisung des WEG muss bindend eine SUP durchgeführt werden, demzufolge kann sich die Regionalplanung dieser SUP der betreffenden Gebiete nicht entziehen.
- Das WEG darf nicht in einem Natura 2000 Gebiet, einem NSG oder Nationalpark liegen.

Auch wenn der Rat der Europäischen Union am 19.12.2023 die Verlängerung der EU- NotfallVO bis zum 30.Juni 2025 beschlossen hat, liegt dieses Datum vor Beendigung der Regionalplanung 2027.

Demzufolge findet diese NotfallVO keine Anwendung im Raumordnungsplan Wind.

Am 20. November 2023 ist die Richtlinie zur Änderung der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie 2018/2001 in Kraft getreten. In diese Richtlinie wird neu der Artikel 15c eingefügt. Dieser besagt, dass bis zum 21. Februar 2026 in den Mitgliedsstaaten Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energien festzulegen sind.

Laut Artikel 16a bestehen damit dann in den Beschleunigungsgebieten unbefristet die mit der EU-NotfallVO vergleichbaren Verfahrenserleichterungen für Projekte der erneuerbaren Energien weiter.

Da aber zum Zeitpunkt der Erstellung der Unterlagen zur Beteiligung die Art und Weise sowie der Zeitpunkt der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht nicht bekannt ist, kann man auch nicht automatisch vom Inkrafttreten der Richtlinie ausgehen!!!

Auch wenn der Planungsträger unabhängig davon ausgeht, dass WEG zukünftig auch Beschleunigungsgebiete sein können, ist das eine nicht mit Fakten unterlegte Annahme.

Es ist noch nicht festgesetzt, dass die Verfahrenserleichterungen für zukünftige WEG zutreffen werden, somit kann der Planungsträger nicht automatisch davon ausgehen, dass diese inhaltlich dem § 6 WindBG entsprechen. Somit entfällt die Annahme automatisch davon auszugehen!

In der Regionalplanung wird selbst definiert, dass raumordnerisch bestimmte WEG, in denen die Verfahrenserleichterungen von § 6 WindBG anzuwenden sind, nur noch gegenwärtig ausschließlich im Altkreis Döbeln bestehen. Alle anderen gegenwärtig in der Region noch bestehenden verschiedenen Regionalpläne erfüllen die Voraussetzungen nach §6 Abs.1 WindBG nicht.

Da der Eintritt der Rechtskraft des ROPW und damit die Ausweisung von neuen WEG bis zum 30. Juni 2024 unwahrscheinlich sind, besteht ein Anwendungsfall für §6 WindBG in der Region mit dem Inkrafttreten des Regionalplans Region Chemnitz damit dann flächendeckend nicht mehr.

Umkehrschluss:

Die Verfahrenserleichterungen haben dann keinen Bestand mehr, weil sie nicht inhaltlich § 6 WindBG entsprechen, also kann der Planungsträger auch nicht davon ausgehen, dass die WEGs zukünftig Beschleunigungsgebiete sein könnten!!!

Außerdem gelten die Verfahrenserleichterungen ausschließlich für das Zulassungsverfahren und nicht für das Planverfahren.

Somit haben diese eigentlich keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Planverfahren zur Ausweisung der WEG und damit auf den ROPW.

Angesprochen werden in Ihren Unterlagen ggf. aber indirekte Auswirkungen? Welche das sind, wurde nicht aufgeführt und nicht definiert.

Im Gegensatz dazu wurde deutlich aufgeführt, das bei der Aufstellung des ROPW wie bisher eine Umweltprüfung durchzuführen ist, die auch die FFH/SPA- Verträglichkeitsprüfung umfasst.

Dagegen ist eine artenschutzrechtliche Prüfung Sinne §§ 44,45 BnatSchG wie auch bisher nicht bei der Aufstellung des ROPW durchzuführen.

Jedoch muss sichergestellt sein, dass bei der Aufstellung des ROPW ggf Dinge die erkennbar und von Bedeutung sein können bezüglich der artenschutzrechtlichen Verbote, trotzdem bereits berücksichtigt werden müssen.

Diese Belange des Artenschutzes gehören wie bisher zum Abwägungsmaterial und sind in der Abwägung unter Beachtung von § 2EEG und nach den Abwägungsdirektiven zu berücksichtigen.

Somit können die WEG in Bezug auf Artenschutz möglichst nur in konfliktarmen Bereichen festgelegt werden.

Nach der neuen Rechtslage wird es bei der Verwirklichung des Raumordnungsplanes keine unüberwindbaren Hindernisse aus artenschutzrechtlichen Verboten mehr ergeben, demzufolge obliegt dem Planprozess die Verantwortung diesbezüglich.

Ausschlusskriterien ergeben sich nur noch für Natura 2000 Gebiete ,NSG oder Nationalparks.

Das ist zu einfach dargestellt, da sich geschützte Arten nicht immer nur innerhalb dieser Gebiete aufhalten und auch der Zugang zu diesen Gebieten ohne Gefahr gewährleistet werden muss.

Wenn der ROPW Rechtskraft besitzt, erfüllen die WEG alle damit die für die Verfahrenserleichterungen erforderlichen Voraussetzungen nach § 6 Abs.1 Satz 2 WindBG. Die Prüfung aller Zugriffsverbote soll dann im Zulassungsverfahren nur noch ausschließlich nach § 6 WindBG erfolgen.

Diese modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung nach 3 6 Wind BG beinhaltet die Aufforderung, das die Genehmigungsbehörde dem Antragsteller relevante Daten besonders geschützter Arten mit und welche überhaupt vorhanden sind.

Daraus soll der Antragsteller prüfen, ob sich ein Erfordernis von Minderungsmaßnahmen ergibt. Der Antragsteller soll selbst entscheiden, welches Maßnahmekonzept sich daraus ergibt und soll das der Genehmigungsbehörde mitteilen.

Diese Daten sollen eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und dürfen zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre sein.

Keine Naturschutzbehörde hat in den letzten Jahren Daten mit dieser Genauigkeit erfasst, selbst Daten von Ornithologen wurden nicht angenommen bzw. zurückgewiesen mit der Begründung, man melde sich, wenn gewünscht. Also ist zu mutmaßen, dass weder ein qualitativer noch quantitativer Datenfundus bei den Behörden zur Auswertung vorliegt.

Demzufolge können auch keine Minderungsmaßnahmen angeordnet werden. Selbst dann soll eine Kartierung durch den Antragsteller oder die UNB wegfallen. Stellt sich selbstverständlich die Frage, wie und auf welcher Grundlage dann ein Datenfundus, der nicht vorliegt und auch nicht bearbeitet wird, dann aber beurteilt werden soll???

Wenn Daten vorhanden sind, soll die Behörde auf dieser Grundlage prüfen, ob durch das Vorhaben Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 BNatSchG verwirklicht werden. Da bei den Behörden sehr wenig bis nichts an Daten vorliegt, kann demzufolge keine optimale Einschätzung erfolgen.

Auf der Ebene der Raumordnungsplanung und somit im ROPW sind Daten als Abwägungsmaterial Artenschutz zudem nur zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind.

Ein Satz mit weitem Spielraum - wer soll das denn dann einschätzen und nach welcher Datengrundlage?

Bei einer Planung obliegt diese Verantwortung demzufolge dem Planungsträger!!!

Fest steht, dass definitiv Dichtezentren und Schwerpunkträume windenergiesensibler Arten zu berücksichtigen sind.

Bei der jetzigen Planungsphase liegen die dazu erforderlichen artenschutzrechtlichen Grundlagen derzeit noch nicht vor und sollten gegenwärtig durch das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie beauftragt und bis Ende des 1. Quartals 2024 dem Planungsträger vorliegen. Veröffentlicht wurde in den Planungsunterlagen nichts in Folge dazu.

Vielmehr bestimmt jetzt der Planungsträger, dass Daten von Einzelvorkommen und Daten, die zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses der ROPW älter als 5 Jahre sind man beachte in Klammern ... Daten vor 2022??? nicht die Voraussetzungen erfüllen, die an das Abwägungsmaterial zu stellen sind.

Deshalb würden sie unberücksichtigt bleiben. Wahrscheinlich geht man hier vom Ende der planerischen Tätigkeit zum 31.12. 2027 aus?

Sie planen praktisch von der Planbeendigung 2027 die 5 Jahre zurück, da kommen wir auf 2022, aber der Plan wird ja jetzt erstellt in seinen Anfängen, natürlich sind die Daten vom jeweils aktuellen Jahr rückliegend fünf Jahre zu beachten, ergibt sich bei der ersten Planung jetzt 5 Jahre rückliegend bis 2019, ab da müssen alle Daten unbedingt beachtet und zur Auswertung herangezogen werden.

Somit fordern wir die Beachtung und Einbindung aller Daten, die bereits seit Jahren dem Planungsträger zur Verfügung gestellt wurden. Diese Daten sind nachweislich in die Abwägung einzubinden.

Zum Thema Dichtezentren haben wir im März 2023 aktuelle Daten bezüglich der windsensiblen Art Schwarzstorch an die Vogelschutzwarte Seebach zur Datenerfassung gegeben.

Der Eingang der Daten wurde uns von Dr. Jaehne am 05.07.23 rückwirkend zum 27.03.23 bestätigt und im nachgehenden Telefonat informierte uns Herr Dr. Jaehne, dass eine Festlegung von Dichtezentren keinem Antragsverfahren unterläge.

Definitiv bestätigt wurde uns eine naturschutzfachlich begründete Empfehlung für die vorgelagerte Planungsebene, die einem ganzheitlichen Ansatz folgen soll.

Für Sie zur zwingenden Beachtung unser Antragsverfahren zur Beachtung windradsensibler Vogelarten und Datenfundus vom 22.03.2023 an die Vogelschutzwarte Seebach.



Siehe Anlage Anlage - Datenfundus Dichtezentrum.pdf

Wir fordern die Einbindung und die Auswertung dieser vorhanden Daten in Vollständigkeit als Abwägungsmaterial in der Planungsebene, natürlich erfolgt die Beobachtung und Begutachtung der Daten in Folge jährlich.

Weiterhin behalten wir uns die Einsicht in das Abwägungsmaterial des Planungsverbandes im Rahmen Umweltinformationsgesetz (UIG) vor. Ziel dieses Gesetzes ist der Zugang zu Umweltinformationen, die bei den informationspflichtigen Stellen, also auch dem Planungsverband vorhanden sind, mit dem Ziel der Transparenz des Verwaltungshandelns.

Somit gestattet dieses Gesetz die Möglichkeit, sich in Verwaltungsverfahren einzubringen, was wir hier mit dem Datenfundus und der Übergabe an behördliche Stellen mit unserer Verbandsarbeit getan haben .

Diesbezüglich werden wir die Einbindung als Abwägungsmaterial in den Planungsprozess im Rahmen dieses Gesetzes kontrollieren.

Schlussbemerkung:

Wir möchten anmerken, dass bei Nichtbeachtung gesetzlicher Regelungen seitens der Mitglieder des Planungsverbandes u.U. eine privatrechtliche Haftung denkbar ist.